

81. Darf in einer Ehesache, in welcher von beiden Parteien die Scheidung beantragt ist, ein Urteil erlassen werden, das die Ehe auf den Antrag des einen Ehegatten scheidet und den anderen für schuldig erklärt, daneben aber von einem Eide abhängig macht, ob dem Scheidungsbegehren des letzteren ebenfalls stattzugeben sei?

Und kann, wenn ein solches Urteil die Rechtskraft erlangt, durch Läuterungsurteil mit rechtlicher Wirkung ausgesprochen werden, daß die Ehe auch auf den Antrag des anderen Teiles geschieden werde, und dessen Gegner gleichfalls die Schuld an der Scheidung trage?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1904 i. S. N. (Bekl.) w. N. Ehefr.
(Rl.). Rep. IV. 255/04.

- I. Landgericht II Berlin.
 II. Kammergericht baselst.

Zwischen den Parteien, die am 3. Januar 1883 die Ehe miteinander geschlossen hatten, wurde im Jahre 1898 ein Rechtsstreit anhängig, in welchem beide, und zwar die Ehefrau als Klägerin, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage, beantragten, die Ehe zu scheiden und den anderen Teil für allein schuldig zu erklären. In erster Instanz wurde die Klage zuletzt nur noch darauf gestützt, daß Beklagter mit der verheirateten Frau Bertha F. Ehebruch getrieben habe, während Beklagter zur Begründung seiner Widerklage der Klägerin Verletzung ihrer ehelichen Pflichten im Sinne des § 1568 B.G.B. zum Vorwurfe machte. In erster Instanz wurde die Ehe der Parteien auf die Klage getrennt, und Beklagter für den schuldigen Teil erklärt, die Widerklage dagegen abgewiesen. Das Berufungsgericht dagegen erkannte durch Urteil vom 17. Juni 1903 abändernd, und zwar mit einer Urteilsformel folgenden Wortlautes:

„Die Ehe der Parteien wird auf die Widerklage geschieden, und die Klägerin wird für schuldig an der Scheidung erklärt.

Der Beklagte soll folgenden Eid leisten:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden:

Es ist nicht wahr, daß ich während meiner Ehe mit der Frau Bertha F. geschlechtlich verkehrt habe. So wahr mir Gott helfe!

Schwört der Beklagte den Eid, so wird die Klage abgewiesen.

Schwört der Beklagte den Eid nicht, so wird die Ehe auch auf die Klage geschieden, und auch der Beklagte für schuldig erklärt.“

Dieses Urteil wurde beiden Parteien von Amts wegen zugestellt. Klägerin legte Revision ein, nahm diese jedoch vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung zurück und wurde durch Versäumnisurteil der Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts vom 17. Juni 1903 verlustig erklärt. Auch das Versäumnisurteil wurde von Amts wegen zugestellt. Nunmehr lud Klägerin den Beklagten vor das Berufungsgericht zur Eidesleistung, sowie zur weiteren mündlichen Verhandlung in dem auf den 16. April 1904 anberaumten Termin. In dem Termin erschien Beklagter nicht, und Klägerin beantragte, den Eid als verweigert anzusehen, worauf von dem Berufungsgericht ein neuer Termin zur Eidesleistung und weiteren mündlichen Verhandlung auf den 4. Mai 1904 anberaumt wurde.

In diesem Termin blieb Beklagter ebenfalls aus. Klägerin beantragte wiederum, den Eid als verweigert anzusehen, sowie in der Sache selbst zu erkennen, und nunmehr erkannte das Berufungsgericht durch sofort verkündetes Urteil:

„Die Ehe der Parteien wird auch auf die Klage geschieden, und auch der Beklagte wird für schuldig an der Scheidung erklärt.“

Dieses Urteil wurde den Parteien ebenfalls von Amts wegen zugestellt. Infolge Revision des Beklagten wurde das Läuterungsurteil insoweit, als es die Ehe der Parteien auch auf die Klage scheidet und auch den Beklagten für schuldig an der Scheidung erklärt, aufgehoben, und die Klage in der Sache selbst für erledigt erklärt. In Ansehung der Entscheidung über die Kosten wurde die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„In der Hauptsache ist der Revision der Erfolg nicht zu versagen. Durch sein Urteil vom 17. Juni 1903 hatte das Berufungsgericht nicht bloß die Ehe der Parteien unbedingt geschieden, sondern für den Fall, daß Beklagter den ihm auferlegten Eid nicht leisten werde, eine nochmalige Scheidung in Aussicht gestellt. In Ehesachen, in denen sowohl durch Klage als durch Widerklage lediglich die Scheidung beantragt wird, kann indes ein Teilverteil nicht erlassen werden, weil das eheliche Verhältnis im ganzen Gegenstand des Streites ist, und deshalb, solange nicht sowohl die Klage als die Widerklage spruchreif ist, ein Endurteil nicht ergehen, mithin die in § 301 B.P.O. bezeichnete Voraussetzung des Teilverteils niemals eintreten kann. Hielt das Berufungsgericht die Widerklage für begründet und in Ansehung der Klage die Anordnung eines Eides für gerechtfertigt, so hätte es auf diesen Eid erkennen und aussprechen müssen, daß die Ehe bei Leistung des Eides auf die Widerklage, bei Verweigerung des Eides auf die Klage und auf die Widerklage geschieden werden solle; dagegen hätte es nicht so, wie in dem Urteil vom 17. Juni 1903 geschehen ist, erkennen dürfen. Allerdings ist dieses Urteil rechtskräftig geworden und hat auch insoweit, als es ein bedingtes ist, die Rechtskraft beschritten, so daß die Vorschriften der §§ 460, 462 B.P.O. über die Erledigung eines bedingten Endurteils, die für Ehesachen ebenfalls Geltung haben (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 372), auf dasselbe Anwendung zu finden hatten. Es könnte mithin das Läuterungsurteil vom 4. Mai 1904, durch das lediglich die in dem bedingten

Urteil festgestellte Folge der Eidesverweigerung ausgesprochen ist, nicht deshalb angefochten werden, weil das bedingte Urteil auf einem Verstoß beruhe, der dem Beklagten zur Beschwerde gereiche. Wohl dagegen kann das Läuterungsurteil beanstandet werden, wenn es eine Entscheidung enthält, die das Gericht nicht mit rechtlicher Wirkung treffen konnte, und aus diesem Grunde ist der Revision stattzugeben. In einem Rechtsstreite zwischen zwei Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, kann ein Urteil, das ihre Ehe scheidet, nicht ergehen, weil eine solche Ehe nicht besteht. Die Ehe der Parteien aber wurde dem Bande nach gelöst, als Klägerin die von ihr gegen das Urteil des Berufungsgerichts vom 17. Juni 1903 eingelegte Revision zurücknahm, was vor dem Erlaß des in der Revisionsinstanz ergangenen Verfümmisurteils vom 28. März 1904 durch Zustellung eines Schriftsatzes geschehen ist. Dadurch wurde das Urteil vom 17. Juni 1903 der Anfechtung entzogen, und die in ihm unbedingt ausgesprochene Scheidung trat in Kraft. Bei dieser Sachlage ist die nochmals, durch Läuterungsurteil vom 4. Mai 1904, erfolgte Scheidung ein Ausspruch, dem eine rechtliche Bedeutung nicht zukommt. Es hätte Beklagter nicht auf Grund dieses Urteils wegen Ehebruchs verfolgt werden können (§ 172 St.G.B.), obwohl auf Grund der als voll bewiesen zu erachtenden Tatsache, daß er während noch bestehender Ehe mit der Frau F. geschlechtlich verkehrt habe, die Scheidung ausgesprochen war. Denn diese in dem Läuterungsurteile enthaltene Entscheidung entspricht nicht der Wirklichkeit: die Ehe der Parteien war schon endgültig getrennt. Im Hinblick hierauf mußte das Läuterungsurteil, soweit es die Scheidung ausspricht, aufgehoben werden.

Die Aufhebung des Urteils mußte ferner aber auch insoweit erfolgen, als es den Beklagten ebenfalls für schuldig an der Scheidung erklärt. Der Ausspruch über die Schuldfrage ist in § 1574 B.G.B. vorgeschrieben und kann, wenn die Ehe aufgelöst ist, nicht mehr abgegeben werden, weil die Prüfung und Beantwortung jener Frage zu der Entscheidung, ob die Ehe zu trennen sei, gehört. Ob hieraus gefolgert werden muß, daß ein Urteil, durch welches nach Trennung der Ehe trotzdem nachträglich einer der früheren Ehegatten für schuldig erklärt wird, auch dann, wenn es die Rechtskraft erlangt, stets aller rechtlichen Wirkung entbehrt, mag dahingestellt bleiben; im vorliegenden Falle muß der in Rede stehenden Erklärung jede Bedeutung ab-

gesprochen werden. Durch die Verkündung des Urteils vom 17. Juni 1903 wurde die Ehe der Parteien noch nicht aufgelöst; vielmehr blieb dieselbe bestehen, bis das Urteil durch die Zurücknahme der gegen dasselbe eingelegten Revision der Anfechtung entzogen wurde. Nunmehr trat die unbedingt ausgesprochene Scheidung in Geltung, und diese Tatsache bewirkte gleichzeitig, daß die mit der Auflösung der Ehe unvereinbare bedingte Entscheidung außer Kraft trat. Hieran kann der Umstand, daß das Urteil unanfechtbar geworden ist, nichts ändern; denn die Rechtskraft hatte gerade zur Folge, daß mit ihrem Eintritte der bedingte Teil des Urteils, soweit es die Sache selbst zum Gegenstande hatte, hinfällig wurde. Das Berufungsgericht konnte deshalb über die von der Klägerin beantragte Scheidung und folgerweise auch über den hiermit zusammenhängenden Antrag in Ansehung der Schuldfrage nicht mehr erkennen, weil insoweit die Klage durch eine nach Erlaß des Urteils vom 17. Juni 1903 eingetretene Tatsache ihre Erledigung gefunden hatte.

Unbegründet ist dagegen die Revision in Ansehung des Kostenpunktes. In dem Urteile vom 17. Juni 1903 hatte das Berufungsgericht die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites ebenfalls von dem Eide des Beklagten abhängig gemacht, und zwar derart, daß die Kosten im Schwörungsfalle sämtlich der Klägerin auferlegt, im Nichtschwörungsfalle gegeneinander aufgehoben werden sollten. Letztere Folge ist dann im Läuterungsurteil ausgesprochen und kann nicht beanstandet werden; denn das Urteil vom 17. Juni 1903 bleibt der Anfechtung entzogen und ist in seinen beiden Entscheidungen: 1. über die Widerklage, 2. über die Kosten des Rechtsstreites, maßgebend, da diese von dem Grunde, der die Entscheidung über die sachlichen Anträge der Klage hinfällig macht, nicht betroffen werden.

Demgemäß ist erkannt, wie geschehen. Einer Zurückverweisung bedurfte es zufolge § 565 Abs. 3 Ziff. 1 B.P.O. nicht, da tatsächliche Aufklärungen nicht mehr erforderlich waren. Die Kosten der Revisionsinstanz waren gemäß § 91 B.P.O. der Klägerin aufzuerlegen; die Zurückweisung der Revision in Ansehung der Kosten kommt hierbei nicht in Betracht.“